

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/330adcb1-26e1-3e7f-a027-571e4a21f414>

Bibliografie

Titel	Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV)
Ämtliche Abkürzung	NiSV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-24-5

§ 11 NiSV - Anwendung von Magnetresonanzverfahren

Magnetresonanztomographen dürfen zu nichtmedizinischen Zwecken am Menschen nur unter Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes mit einer der sachgerechten Bedienung von Magnetresonanztomographen dienenden Fachkunde angewendet werden.

